

Oldenburg / Hannover, April 2022

Ablegung der Abschlussprüfung in einer weiteren Fachrichtung im Beruf Pferdewirt*in

Vorbemerkung:

Grundsätzlich sind alle Fachrichtungen gleichwertig und es ist nicht erforderlich mehrere Fachrichtungen im selben Beruf zu absolvieren. Aus verschiedenen Gründen wird aber die Ablegung einer weiteren Fachrichtung z.B. in der Klassischen Reitausbildung, Pferdezucht oder Spezialreitweisen gewünscht. Aus rechtlicher Beurteilung ist dies möglich. Basierend auf den Empfehlungen der Zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Beruf Pferdewirt*in führen wir nachfolgend die Möglichkeiten auf.

Ausbildung mit eingetragendem Ausbildungsvertrag

Gesetzliche Grundlage:

Die Ablegung einer weiteren Fachrichtung im selben Beruf (z.B. Pferdewirt*in) ist gemäß einer Beurteilung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vom 19.03.2018 möglich, da die berufliche Handlungsfähigkeit in dieser Fachrichtung noch nicht erworben wurde. Auf Grund der Aufteilung der Ausbildung in einem fachrichtungsübergreifenden Teil (1. + 2. Ausbildungsjahr) und eines fachrichtungsspezifischen Teiles (3. Ausbildungsjahres) ist bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages dieser für das 3. Ausbildungsjahr abzuschließen.

Es finden darüber hinaus die folgende Regelungen Anwendung:

- eine Ausbildung ist nur in Betrieben möglich, welche für die Fachrichtung anerkannt worden sind.
- es ist ein Ausbildungsvertrag für das 3. Ausbildungsjahr mit 12 Monate abzuschließen.
- der Ausbildungsbetrieb zahlt die tarifliche Ausbildungsvergütung für das 3. Ausbildungsjahr.
- es besteht Schulpflicht gem. Niedersächsischen Schulgesetz.
- die Führung des Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) für das 3. Ausbildungsjahr ist verpflichtend (u.a. Tages- und Wochenberichte sowie 6 Erfahrungsberichte).
- der Ausbildungsbetrieb trägt die Kosten für vorgeschriebenen Lehrgänge einschl. Unterkunft und Verpflegung sowie die Prüfungsgebühren.

Als Quereinsteiger gemäß § 45/2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Alternativ, ist es möglich, dass ausgebildete Pferdewirte nach Ihrer Abschlussprüfung in einer Fachrichtung auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem pferdehaltenden Betrieb mit Ausrichtung einer anderen Fachrichtung auch in dieser Fachrichtung die Prüfung nach § 45/2 BBiG ablegen.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

- von der bisherigen Ausbildungszeit werden 2,5 Jahre (Berufspraxis) auf die 4,5 jährige Mindestzeit gemäß BBiG angerechnet – somit ist eine Zulassung nach 2 Jahren möglich.
- es ist eine hauptberufliche Tätigkeit (> 30 Stunden / Woche) mit einer Vergütung gemäß Mindestlohn oder eine vergleichbare selbständige Tätigkeit nachzuweisen.
- der Betrieb muss nicht als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein – aber die spezifischen Tätigkeiten in der beabsichtigten Fachrichtung müssen dort möglich sein.
- Der Berufsschulbesuch ist gem. der Einordnung vom Nds. Kultusministeriums nicht vorgesehen.
- Eine Verpflichtung zum Führen eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) besteht nicht.
- Die Kosten von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren trägt der Quereinsteiger selbst.